



Hauptausschuss (26.) Integrationsausschuss (24.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

20. März 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:50 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) (HPA)

Protokoll: Beate Mennekes, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz) 3

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4151

– Öffentliche Anhörung –

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

me

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Katholisches Büro NRW	Dr. Burkhard Kämper	16/1491	7
Evangelisches Büro NRW	Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann		-
Freikirchlicher Politik-beauftragter NRW	Stefan Adam	-	7, 27
Landesverband der Jüdischen Gemeinden	Wilfried Johnen	Verweis auf 16/1494	7
Synagogen-Gemeinde Köln	Abraham Lehrer	16/1494	8, 27
Humanistische Union	Johann-Albrecht Haupt	16/1452	8, 26
Georg-August-Universität Göttingen	Prof. Dr. Hans Michael Heinig	16/1450	9, 24, 28
Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands	Prof. Dr. Ansgar Hense	16/1509	11, 22
Universität Düsseldorf	Prof. Dr. Martin Morlok	-	12, 19
Humboldt-Universität zu Berlin	Prof. Dr. Christian Waldhoff	16/1542	14, 21
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Hinnerk Wißmann	16/1493	16, 20

Weitere Stellungnahmen	
Prof. Dr. Christian Hillgruber, Universität Bonn	16/1444
Prof. Dr. Christian Walter, Ludwig-Maximilians-Universität München	16/1541

* * *

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zur gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Integrationsausschusses. Ich bin der Vorsitzende des Hauptausschusses. Neben mir sitzt mein Kollege Arif Ünal, der Vorsitzende des Integrationsausschusses. Wir beide heißen Sie an diesem schönen Frühlingstag sehr herzlich willkommen.

Leider können nicht alle eingeladenen Sachverständigen teilnehmen, einige sind wegen langfristig geplanter Termine verhindert.

Die öffentliche Anhörung wird heute im Livestream übertragen. Dagegen hat es keine Widersprüche gegeben. Insofern gehe ich davon aus, dass alle informiert und einverstanden sind.

Der einzige Tagesordnungspunkt lautet:

Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4151

– Öffentliche Anhörung –

Der Gesetzentwurf wurde federführend an den Hauptausschuss überwiesen. Der Integrationsausschuss ist neben vier weiteren Ausschüssen zur Mitberatung aufgerufen.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wir haben uns im Kreis der Obleute darauf verständigt, heute auf mündliche Eingangstatements zu verzichten und gleich in die Fragerunde einzusteigen.

Ich schlage vor, dass wir zwei thematische Schwerpunkte bilden. Bei Durchsicht der Stellungnahmen hat sich gezeigt, dass sich viele auf den Punkt „Verleihung von Körperschaftsrechten“ beziehen. Deshalb würde ich das gerne zum Schwerpunkt in der ersten Fragerunde machen. Andere Punkte, wie zum Beispiel der Entzug von Körperschaftsrechten, werden dann Gegenstand der zweiten Fragerunde.

Ich möchte darauf hinweisen, dass uns Herr Prof. Dr. Morlok wegen anderer Verpflichtungen um 11:30 Uhr verlassen muss. Das heißt, wenn Sie Fragen an Herrn Prof. Morlok adressieren, werde ich die entsprechend vorziehen.

Ich eröffne die Fragerunde zum Themenschwerpunkt „Verleihung von Körperschaftsrechten“.

Markus Töns (SPD): Guten Morgen, meine Damen und Herren! Zunächst vielen Dank an die anwesenden Sachverständigen. – Wir beschäftigen uns heute – das muss man noch einmal sagen – mit einem Gesetzentwurf aller Fraktionen, in dem es um die wichtige Frage der Verleihung von Körperschaftsrechten geht. Aus unserer Sicht sollten wir zunächst einmal zwei, drei Fragenkomplexe grundsätzlich behandeln.

Das eine ist: Als Verleihungsvoraussetzungen für den Körperschaftsstatus haben wir einige Grundlagen in den Gesetzentwurf geschrieben, die wir als prinzipiell wichtig erachten, unter anderem die Mindestgröße einer Glaubensgemeinschaft. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist die Rede von 1 ‰. Mittlerweile hat es Verleihungen durch höchstrichterliche Entscheidungen gegeben, bei denen die Anzahl der Mitglieder deutlich unterhalb der Höchstgrenze liegt; ich erinnere an das Bundesverwaltungsgerichtsurteil aus 2012 zu den Bahai. Hier haben wir natürlich eine andere Grundlage. Halten Sie die Mindestanzahl von 1 ‰ bezogen auf die Bundesbevölkerung oder eher bezogen auf die Landesbevölkerung, wenn wir es nicht als eine Zweitverleihung sehen, für grundsätzlich richtig, oder würden Sie empfehlen, daraus eine Sollvorschrift zu machen? Ich halte das für einen schwierigen Aspekt. – Diese Frage richtet sich unter anderem an Herrn Prof. Heinig und Herrn Prof. Morlok.

Des Weiteren haben wir in unserem Gesetzentwurf festgelegt, dass die jeweilige Glaubensgemeinschaft den Bestand über einen gewissen Zeitraum garantieren sollte, damit nicht eine Verleihung erfolgt und man nach zwei, drei Jahren feststellt, dass die Gemeinschaft nicht mehr existiert. Das kann man zwar nicht immer genau voraussehen, aber allein aufgrund der Mitgliederzahl und der Struktur der Glaubensgemeinschaft sollte man davon ausgehen können, dass ein Zeitraum von 30 Jahren erreicht wird. Die Frage ist, ob diese Regelung als Sollvorschrift – klarstellend beispielsweise in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 – aufgenommen werden sollte oder ob man in diesem Fall darauf verzichten sollte. Gibt es hierzu noch Regelungsbedarf, oder ist das ausreichend? – Diese Frage richtet sich nicht speziell an einen Sachverständigen, sondern ich überlasse Ihnen, wer darauf antwortet.

Michele Marsching (PIRATEN): Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen, die sehr interessant zu lesen waren. – Meine ersten Nachfragen möchte ich insbesondere an Herrn Prof. Morlok stellen, aber auch an Herrn Prof. Wißmann und Herrn Haupt.

Sie weisen darauf hin, dass für Religionsgemeinschaften ein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Anspruch auf die Zulassung als öffentlich-rechtliche Körperschaft besteht, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung erfüllen. Die Entscheidung über die Verleihung des Körperschaftsstatus sei rechtlich gebunden, da bestehe kein politisches Gestaltungsrecht. Das entspricht wohl auch höchstrichterlicher Rechtsprechung. Daher möchte ich gerne fragen: Wie

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

verstehen Sie § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, wonach der Landtag durch Beschluss des zuständigen Ausschusses die Erteilung des Körperschaftsstatus von seiner Zustimmung abhängig machen kann? Können Sie darstellen, wie das Verleihungsverfahren danach konkret aussehen würde? Hätte der Landtag nach dem Gesetzentwurf eine Einwilligungs- oder eine Genehmigungsbefugnis bezüglich der Verleihung? Wovon hängt die Einwilligung oder die Genehmigung ab? Letztlich: Wäre eine solche Einwilligungs- oder Genehmigungsbefugnis nicht verfassungswidrig?

Würde dies auch für den Entzug des Körperschaftsstatus gelten? – Wir wollten zwar die Punkte „Einsetzung“ und „Entzug“ ein bisschen trennen, aber die Frage gilt natürlich entsprechend für den Entzug des Körperschaftsstatus nach § 4 Abs. 2.

Wie verstehen Sie § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs, wonach die Landesregierung die Zustimmung des Landtags vorsehen kann? Hier ist ausdrücklich von Zustimmung die Rede und nicht von Entscheidung. Könnte die Landesregierung hier nach quasi trotz der abschlägigen Stellungnahme des Ausschusses im Landtag eine Zustimmung anordnen? Würde die Anordnung der Landesregierung über die Zustimmung oder auch nur über die Entscheidung des Landtags nicht einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung – zwischen Legislative und Exekutive – darstellen?

Dann zu dem Themenkomplex: Erscheint die Beteiligung des Landtags oder des zuständigen Ausschusses angesichts der Gebundenheit der Entscheidung nach Art. 137 Weimarer Reichsverfassung überhaupt sinnvoll?

In § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs heißt es: „Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfassung (...) und der Rechtstreue (...) gehört auch eine Satzung, (...)“. Ist der Nachweis der Satzung eine Frage der Rechtstreue im Sinne von höchstrichterlicher Rechtsprechung? Könnten Sie den Begriff der Rechtstreue einmal näher erläutern?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich möchte gerne auf die Wahrung des Körperschaftsstatus der jüdischen Gemeinden eingehen. Wird die Rechtsposition der jüdischen Kultusgemeinden hinsichtlich ihrer Körperschaftsrechte entsprechend § 2 des Gesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 verändert? Könnte für die jüdischen Kultusgemeinden ähnlich wie für die christlichen Gemeinden ein Bestandsschutz ihrer Rechtsposition im Gesetzentwurf verankert werden, der dann auch rechtssicher ist und nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt? – Diese beiden Fragen richten sich an Herrn Johnen, Herrn Lehrer, Herrn Golod, Herrn Prof. Morlok und Herrn Prof. Waldhoff.

Werner Jostmeier (CDU): Auch von uns herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen. Es kommt nicht so häufig vor, dass sowohl sämtliche Parteien und Fraktionen mit einem Gesetzentwurf fast die gleiche Zielrichtung verfolgen als auch die Sachverständigen den Entwurf über den grünen Klee loben. Meine beiden Fragen richten sich vorzugsweise an die Herren Prof. Hense, Prof. Morlok und Prof. Waldhoff.

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zum einen: Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen eigentlich, wenn die Körperschaftsrechte durch Rechtsverordnung entzogen worden sind? In welcher Weise kann sich die betroffene Organisation dagegen wehren?

Zum anderen: Ist die Rechtsverordnung wirklich die passende Handlungsform, gerade in Bezug auf die jüdischen Gemeinden? Könnte man auch durch Verwaltungsakt handeln, was teilweise vorgeschlagen wird, oder sollten wir auf jeden Fall bei der Form der Rechtsverordnung bleiben?

Dirk Wedel (FDP): Meine erste Frage ergibt sich aus der Stellungnahme von Herrn Prof. Heinig. Sie haben unter Punkt I.2 die Vorzüge der Verleihung durch Rechtsverordnung dargestellt:

„Die Verleihung durch Rechtsverordnung ermöglicht die politische Einbindung des Landtags und erlaubt zugleich einen dynamischeren Verfassungsvollzug.“

Sie haben auch darauf abgehoben, dass sich das Parlamentsgesetz wegen des verfassungsrechtlichen Anspruchs nicht empfiehlt. Jetzt ist eine Rechtsverordnung zwar kein formelles, aber zumindest ein materielles Gesetz. Deswegen die Frage auch an Herrn Prof. Wißmann, ob das nicht eigentlich inkonsequent ist und man an der Stelle nicht denklogisch zum Verwaltungsakt kommen müsste.

Die zweite Frage ergibt sich aus der Stellungnahme von Herrn Prof. Walter. Er führt aus, dass die Körperschaftsrechte, was die altkorporierten Religionsgemeinschaften angeht, nicht von der Verfassung verliehen, sondern wegen der inkorporierten Artikel nur anerkannt werden. Herr Prof. Wißmann, empfehlen Sie insofern auch die Streichung von § 4 Abs. 3 des geplanten Körperschaftsstatusgesetzes?

Henning Rehbaum (CDU): Ich habe eine Frage zur Situation der aramäischen Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Inwiefern halten Sie als Experten den Gesetzentwurf für geeignet, die Situation der syrisch-orthodoxen Kirche in Nordrhein-Westfalen zu erfassen? Inwiefern ist der Gesetzentwurf also geeignet, dass der aramäischen Gemeinde in Gänze der Körperschaftsstatus gewährt werden könnte? – Die Frage ist offen gestellt. Wer sich in der Lage fühlt, darauf zu antworten, möge es gerne tun.

Angela Freimuth (FDP): Ich darf mich für die FDP-Fraktion ganz herzlich bei den Sachverständigen für die Stellungnahmen bedanken und auch dafür, dass Sie heute hierhergekommen sind. – In Ergänzung zu dem Kollegen Wedel möchte ich fragen: Durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts haben wir sozusagen die verfassungsrechtlich garantierte Insolvenzunfähigkeit öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften. Wie sieht das Spannungsverhältnis in Bezug auf die in § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs stehende Regelung aus? Beschwört man damit nicht letztlich eine Umgehung des Grundsatzes der Insolvenzunfähigkeit für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften herauf?

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Das waren schon sehr viele Fragen zu den Details des Gesetzentwurfs. Da sowohl einzelne Sachverständige adressiert als auch allgemeine Fragen gestellt wurden, machen wir eine allgemeine Antwortrunde. – Wir beginnen mit Herrn Dr. Kämper, wenn er zu den allgemein gestellten Fragen Stellung beziehen möchte.

Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW): Herr Vorsitzender! Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. – Eben wurde schon gesagt, dass ein fraktionsübergreifender Gesetzentwurf etwas Besonderes ist. So ist es auch etwas Besonderes, dass unsere Stellungnahme ausgesprochen schlank ausgefallen ist. Wir haben im Vorfeld recht konsensual mit Vertretern verschiedener Fraktionen über den Gesetzentwurf gesprochen. Da keine Fragen gezielt an uns gerichtet worden sind, möchte ich aus Zeitgründen auf eine Antwort verzichten.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Das gilt dann auch für Ihren Kollegen, Herrn Dr. Weckelmann? – Er nickt mir zu.

Stefan Adam (Freikirchlicher Politikbeauftragter NRW): Wir haben auch im Vorfeld verschiedene Gespräche geführt. Grundsätzlich können wir dem Gesetzentwurf im Großen und Ganzen zustimmen.

Zur Ausführung, Herr Töns: Die Mindestgröße wäre sicherlich gerade für Gemeinschaften aus dem freikirchlichen Bereich oder aus dem Migrationsbereich eine Herausforderung. Es wäre sehr gut, wenn es einfach eine Sollregelung gäbe, natürlich immer in dem Verständnis, dass die Kirchen auf Bestand angelegt sind, dass die Dauer relevant ist. Wir reden nicht von ein paar Hundert Leuten, aber 1 ‰ ist schon eine große Herausforderung.

Auch die Bezugsgröße wäre wichtig. Es wird davon gesprochen, dass möglicherweise auch örtliche Gemeinden Körperschaftsrechte beantragen können. Da ist dann nicht das Land, sondern vielleicht die Kommune oder der Stadtteil die Größenordnung. Das fände ich schon sehr schwierig, gerade in Bezug auf die Strukturierung.

Zu der Frage nach dem Bestand: 30 Jahre sind sicherlich eine gute Zeit. Aber auch da wäre eine Sollregelung gut. Durch die Migrationsbewegungen der letzten 20 Jahre gibt es sehr große Gruppierungen, die eine Anerkennung von Körperschaftsrechten beantragen könnten, denen aber vielleicht noch fünf Jahre fehlen. Ich halte das auch nicht für eine Aufweichung, sondern es ist eine situative Anpassung der Möglichkeiten, wenn man eine Sollregelung vorsieht bzw. die Mindestgröße völlig herausnimmt und einfach den Bestand ins Gesetz schreibt.

Wilfried Johnen (Landesverband der Jüdischen Gemeinden): Herr Szentei-Heise ist leider erkrankt, ich darf ihn hiermit entschuldigen. Wir haben uns darauf verständigt, dass Fragen an die jüdische Gemeinschaft von Herrn Lehrer beantwortet werden.

Abraham Lehrer (Synagogen-Gemeinde Köln): Herr Vorsitzender! Ich darf mich im Namen aller Vertreter der jüdischen Gemeinschaft in NRW für die Einladung bedanken.

In § 5 Abs. 2 steht der Satz: „... (Verträge nach Art. 23 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge)“ sind die Basis für die Ausnahmeregelung. – Es gibt einen weiteren Satz im Gesetzentwurf, dem zufolge es durch den Bestandsschutz nach der Aufhebung des alten Körperschaftsrechts zu keiner Verschlechterung für die jüdische Gemeinschaft in NRW kommen soll. Wir sehen den zuerst von mir vorgetragenen Satz trotzdem als eine Ungleichbehandlung gegenüber den christlichen Kirchen an und würden uns hier eine Gleichbehandlung der jüdischen Gemeinschaft und der christlichen Kirchen wünschen. Für uns geht es darum, hundertprozentigen Bestandsschutz zu erreichen und die Ungleichbehandlung gemäß § 5 Abs. 2 noch vor Verabschiedung des Gesetzes aus der Welt zu schaffen.

Johann-Albrecht Haupt (Humanistische Union): Herr Vorsitzender! Auch ich bedanke mich für die Einladung und für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu können.

Herr Marsching, Sie haben mich nach der Beteiligung des Landtags unter politischen Gesichtspunkten gefragt. Ich habe auch in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass ich mir schlechterdings nicht vorstellen kann, wie unter politischen Gesichtspunkten über die Verleihung von Körperschaftsrechten an eine Religionsgemeinschaft entschieden werden kann. Herr Marsching, Sie haben zu Recht gesagt, dass es einen Rechtsanspruch gibt, wenn die Voraussetzungen, die in Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung bereits abschließend genannt worden sind, erfüllt sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen die entsprechenden Anträge abgelehnt werden. Eine Entscheidung nach politischen Gesichtspunkten – nur das ist ja bei einer Zustimmung des Landtags eine denkbare Motivation – kann ich mir eigentlich nicht vorstellen.

Eine Zustimmung, wie sie in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, heißt ja, dass es eine bindende Stellungnahme ist. Wenn der Landtag nicht zustimmt, kann die Verwaltung die Verordnung nicht erlassen, obwohl ein Rechtsanspruch besteht. Daher meine ich, der Landtag sollte sich, wenn eine Beteiligung für erforderlich gehalten wird, was ich nicht als zwingend ansehe, auf eine Anhörung beschränken, wie in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen. Das hat mehr einen Informationscharakter und bietet die Möglichkeit, dass sich der Landtag sozusagen debattenmäßig zu der Religionsgemeinschaft verhalten kann, die den Antrag gestellt hat. Es sollte keine Zustimmung sein und schon gar nicht eine Zustimmung, über die im Plenum des Landtags entschieden werden müsste.

Das hängt mit unserer Auffassung zusammen, dass ein Gesetz an sich, wie Sie es hier im Landtag offenbar einstimmig verabschieden wollen, überhaupt nicht erforderlich ist, da alle wesentlichen Voraussetzungen für die „Anerkennung“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts – es gibt ja keine Anerkennung, sondern eine Verlei-

hung von Körperschaftsrechten – bereits im Grundgesetz genannt sind. Diese wesentlichen Voraussetzungen werden in § 1 Abs. 1 zu Recht wiederholt, aber etwas Neues ist damit nicht verbunden.

Prof. Dr. Hans Michael Heinig (Georg-August-Universität Göttingen): Herr Töns hat gefragt, ob man die Promillegrenze und die Mindestbestandszeit von 30 Jahren ausdrücklich in den Wortlaut des Gesetzestextes aufnehmen sollte. Ich würde eher davon abraten. Die Rechtsprechung seitens des Bundesverwaltungsgerichts – Sie haben selber darauf hingewiesen – stellt klar heraus – ich meine, zu Recht –, dass der zentrale Fokus bei der Verleihungsentscheidung auf der Gewähr der Dauer liegt. Die Gewähr der Dauer brauchen wir, damit nicht religiöse Eintagsfliegen den Status bekommen, sondern die damit verbundenen Rechte sinnvoll ausgeübt werden können.

Jetzt ist die Verwaltungspraxis bei der Vergabe doch sehr unterschiedlich. Wird das 1 ‰ heruntergebrochen auf die lokale Ebene, auf die Landesebene, auf die Bundesebene? Auch die Handhabung des 30-Jahre-Kriteriums, das in der Verwaltungspraxis herausgearbeitet wurde, ist nicht ganz einheitlich. Somit können wir sagen: Es gibt keinen klaren Erfahrungswert, dass nur eine Mindestbestandszeit von 30 Jahren oder eine Mindestmitgliederzahl von 1 ‰ zu der geforderten Stabilität führt.

In Nordrhein-Westfalen kann man das vielleicht besonders verstehen, weil es nicht nur die Entscheidung zu den Bahai gibt, sondern auch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu einem Hindutempel. Da ist der weitere gerichtliche Rechtsschutz noch anhängig. Ich plädiere dafür, diese Detailfragen der Vergabep Praxis ebenfalls den Gerichten zu überlassen; die Grundlinie der Gerichte scheint mir hier sinnvoll zu sein. Hier ist eine Gesamtprognose erforderlich. Dazu gehören weitere Kriterien, die unter dem Merkmal „Verfassung“ abgehandelt werden, wie die Finanzausstattung oder die internationale Verflechtung der Gemeinschaft. Man sollte kein Kriterium isoliert herausgreifen. Einen Indikator in der Gesetzesbegründung – es sollte 1 ‰ sein, es sollten 30 Jahre sein – halte ich für sinnvoll als Hilfestellung für die Antragsteller, aber ich empfehle, dies nicht ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Zu der Frage: Ist die Rechtsverordnung oder der Verwaltungsakt die bessere Handlungsform? – Hier muss man noch einmal hervorheben, dass das Grundgesetz keine besondere Handlungsform vorschreibt; das ist völlig offen. In der Staatspraxis finden wir alle drei Handlungsformen, die in Betracht kommen: das Gesetz, die Rechtsverordnung, den Verwaltungsakt, wobei der Verwaltungsakt dominiert. Das ist auch nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass es sich um eine gebundene Entscheidung handelt, hier also tatsächlich keine politische Opportunität existiert. Aber es gibt keine klare Zuordnung bei der Gewaltengliederung. Man kann also nicht sagen: Die Rechtsverordnung oder die Gesetzesform ist ein Verstoß gegen die Gewaltengliederung.

Auch die parlamentarische Beteiligung an der Rechtsverordnung ist verfassungsrechtlich eingeehrt, allgemein anerkannt und als solche kein Verstoß gegen die Gewaltengliederung, sondern es gibt bestimmte Bedingungen dafür.

Wenn man von der Idee ausgeht, dass es sich um einen verfassungsrechtlichen Anspruch handelt, liegt zunächst einmal die Verleihungsform des Verwaltungsaktes nahe. In Nordrhein-Westfalen gibt es aber eine ganz andere Staatspraxis, nämlich die Verleihungsform durch Gesetz.

Es ist eine politische Grundsatzfrage, fast eher schon eine rechtsästhetische Frage mit entschiedenen praktischen Konsequenzen, welche Verleihungsform man an die Stelle setzt. Das Parlamentsgesetz als solches ist wahrscheinlich die behäbigste und undynamischste Variante, mit der man am schlechtesten agieren kann. Die Alternativen – Rechtsverordnung und Verwaltungsakt – hängen von einer entscheidenden Frage ab, und die müssen Sie sich als Parlament stellen: Wollen wir uns eine formelle Vetoposition oder eine formelle Mitverantwortung ermöglichen? Materiell – das ist schon angesprochen worden – haben Sie bei den Verleihungsentscheidungen keinen eigenen Gestaltungsspielraum im Sinne von: Wir wollen aber nicht. – Dazu werden die Gerichte Sie im Zweifel zwingen, egal mit welcher Handlungsform Sie operieren. Aber: Will das Parlament an diesen Fragen im Verfahren selber beteiligt werden? Ein Grund scheint mir dafür zu sprechen – wir brauchen nicht um den heißen Brei herumzureden –: Die politisch brisanten Verleihungen werden sich auf dem Feld des Islam bewegen. Nordrhein-Westfalen ist das Sitzland der großen Landesverbände. Da spielt die Musik. Die Frage wird so oder so politisiert sein. Da sollte man auch rechtswissenschaftlich nicht völlig naiv sein. Es ist doch abwegig, zu glauben, das Landesparlament würde sich nicht dafür interessieren, was die Landesregierung auf diesem Feld macht. Da scheint mir die parlamentarische Mitwirkung in klar geregelten gesetzlichen Verfahren die ehrlichere, klarere, angemessenere Lösung zu sein als die Politisierung im Diffusen, die sonst an der Stelle droht. Deshalb ist mein Vorschlag, an dem Modell der Rechtsverordnung festzuhalten.

Ein Gegenargument sind möglicherweise vorhandene Rechtsschutzlücken. Die sehe ich aber nicht so. Es gibt die Möglichkeit einer Feststellungsklage oder einer allgemeinen Leistungsklage nach der VwGO. Die sind sonst bei Rechtsverordnungen eigentlich ausgeschlossen, weil es politisches Ermessen bei der Verabschiedung einer Rechtsverordnung gibt. Dieses politische Ermessen besteht hier von Verfassungs wegen nicht. Deshalb existiert schon jetzt verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz bei der Handlungsform Rechtsverordnung. Man kann das möglicherweise auch noch im Gesetz klarstellen; das wäre denkbar.

Zu der Frage: Droht die Gefahr, die Insolvenzunfähigkeit öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften durch den Entzug zu umgehen? – Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind nach einer Entscheidung aus dem 66. Band des Bundesverfassungsgerichts insolvenzunfähig. Danach hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung zu den Zeugen Jehovas gefällt. Man muss sich die alte 66er-Entscheidung noch einmal im Lichte der Zeugen-Jehovas-Entscheidung anschauen. Meine Prognose wäre: Die Entscheidung aus dem 66. Band würde so nie wieder gefällt werden. Sie ist sozusagen evident unlogisch. Denn sie behauptet erstens: „Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften haben immer Geld“ – das ist schon widerlegt – und zweitens: Wenn sie kein Geld haben, haben sie auch keine Insolvenzmasse, und dann lohnt sich kein Insolvenzverfahren. – Auch das ist evident falsch. Die

Entscheidung ist vor dem Hintergrund der „dagobertinischen Phase“ der Volkskirchen getroffen worden, als das Geld da war und floss und man auch nur die Volkskirchen im Blick hatte.

Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas müssen wir heute sagen: Der Staat hat, wenn er öffentlich-rechtliche Handlungsformen an zivilgesellschaftliche Akteure verleiht, auch Schutzpflichten. Es kann nicht sein, dass die Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit völlig schutzlos gestellt werden und die Interessenkollision einseitig zugunsten der Religionsgemeinschaft ausfällt.

Im Übrigen gibt es auch praktische Erwägungen, warum es nicht klug ist, das so zu handhaben. Damit entstehen nämlich Vetopositionen, und der Staat selber wird durch die absolute Insolvenzunfähigkeit im Grunde erpressbar, sich mit hohen Leistungen engagieren zu müssen. Das scheint mir auch politisch unklug zu sein.

Der langen Rede kurzer Sinn: Verfassungsrechtlich ist das klar zulässig.

Eine Frage war nicht an mich gestellt, aber ich darf sie in diesem Zusammenhang vielleicht erläutern. Es ist die Sorge erkennbar, dass das dann auch die Religionsgemeinschaften betrifft, die finanziell schneller in Nöten sein könnten, zeitnah; es gibt auch gegenwärtig Indikatoren – guckt man nach Berlin –, dass das passieren kann. Es könnte sich um jüdische Synagogengemeinden handeln.

Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass der Statusentzug in den 30er-Jahren nach heutigem Stand der Rechtsprechung nichtig ist, dass also etwa die Synagogengemeinde Köln eine altkorporierte Religionsgesellschaft ist und damit schon vollen Bestandsschutz, wie er im Gesetz angelegt ist, hat, und zwar nach jetzigem Stand. Das nordrhein-westfälische Gesetz aus den 50er-Jahren erging sich in der Unsicherheit darüber, wie man mit dem NS-Unrecht, dem Entzug der öffentlich-rechtlichen Rechte der Synagogengemeinden, umgeht; man hat es sicherheitshalber erlassen. Die Rechtsprechung danach hat dann eingesehen, dass der Entzug der Körperschaftsrechte durch den Nationalsozialismus null und nichtig ist. Damit handelt es sich um altkorporierte Religionsgesellschaften.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands): Die Fragen nach den Rechtsschutzmöglichkeiten hat der Kollege Heinig schon beantwortet. Dem möchte ich mich anschließen und noch auf einen Aspekt aufmerksam machen, etwas aufnehmend, was Herr Lehrer gesagt hat. Ich würde § 5 nicht gleichsam als Vorrecht christlicher Staatskirchenverträge interpretieren, sondern wirklich als einen Vertragsvorbehalt, der insofern auch offen für zukünftige Verträge ist und letztendlich – das merkt man schon an dem Wortlaut der Begründung – die Ungleichbehandlung ausschließen möchte.

Eben ist die syrisch-orthodoxe Kirche angesprochen worden. Ich meine, die besondere Pointe des Gesetzes ist – ich kann jetzt nichts Konkretes dazu sagen –, dass es sowohl für Religions- als auch für Weltanschauungsgemeinschaften wirklich offen ist. Insofern wird eine Verpflichtung der Verfassung nachvollzogen, die sehr zu begrüßen ist. Ich möchte die Offenheit des Gesetzes ausdrücklich hervorheben und, wie Sie

merken, auch durchaus loben. Die syrisch-orthodoxe Kirche müsste man sich konkret ansehen. Das kann man nicht en passant machen, das setzt eine eingehende Betrachtung voraus. Ich denke aber, es ist nicht ausgeschlossen.

Im Freistaat Bayern zum Beispiel haben auch humanistische Verbände den Körperschaftsstatus. Man hat manchmal vielleicht eine leicht verquere Vorstellung vom Freistaat Bayern als absolut christlichem Staat. Das ist mitnichten so. Der Bund für Geistesfreiheit, der momentan eine Verfassungsbeschwerde in Sachen Feiertagsrecht verfolgt, ist auch Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insofern ist schon darauf hinzuweisen, dass es kein Exklusivrecht christlicher oder anderer besonderer Erscheinungsformen ist.

Prof. Dr. Martin Morlok (Universität Düsseldorf): Eine ganze Reihe von Fragen wurde an mich adressiert. Das hat sicher auch damit zu tun, dass ich keine schriftliche Stellungnahme abgegeben habe. Es tut mir leid, ich bin wegen anderer Verpflichtungen schlichtweg nicht dazu gekommen. Insofern bitte ich um Verständnis dafür, dass ich vielleicht eine Minute länger spreche als der Kollege Hense.

Der erste Komplex betrifft die Frage nach Mindestgröße und Bestandsdauer. In meiner Einschätzung bin ich vielleicht einen Tick kritischer als die anderen Sachverständigen hier, aber man führt ja eine solche Anhörung auch durch, um vielleicht noch mögliche Einwände verarbeiten zu können.

Es ist sicher richtig und notwendig, dass man ein solches Gesetz macht. Freilich, wenn ich zuspitzen darf: Das, was ein solches Ausführungsgesetz leisten soll, wurde leider nur partiell geleistet. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wurde schlicht der Wortlaut des Grundgesetzes wiederholt. Das sind relativ abstrakte Begriffe. Ein Ausführungsgesetz sollte doch mehr leisten. Der Verweis auf die Rechtsprechung ist in der Praxis hilfreich, aber wenn der Gesetzgeber tätig wird, dann sollte er seine eigene Konkretisierungsleistung ein bisschen deutlicher erkennbar machen. Wenn ich das zuspitzen darf: Hier hat der Gesetzgeber eben noch nichts gemacht, sondern einfach das wiederholt, was im Grundgesetz steht.

Ich fände es ganz hilfreich, wenn man die Voraussetzungen für die Verleihung etwas deutlicher profilieren würde. In welcher Weise? Sicher nicht, indem man die Mindestgröße von 1 ‰ in das Gesetz schreibt. Diese Mindestgröße wurde vor Jahrzehnten in einem informellen Kreis ausbaldowert, und weil man nicht wusste, wie man das verstehen soll, hat man sich eben daran gehalten. Das hat keine besondere Dignität.

Der Sinn dieser Klausel – das hat Herr Heinig völlig richtig gesagt – ist: Man möchte nur solche Religionsgesellschaften mit dem Korporationsstatus versehen, die voraussichtlich auf Dauer bestehen. – Das ist das Entscheidende. Ich würde vielleicht auch „generationenübergreifend“ ins Gesetz schreiben. Das ist der Punkt. Die 30 Jahre sollen ja eigentlich für eine Generation stehen. Es könnte natürlich sein, dass eine Religionsgesellschaft junge Leute anlockt, die gemeinsam ins Alter hineinwachsen, aber es kommt kein Nachwuchs mehr. Dieses Problem könnte man mit einer solchen Formulierung in den Griff bekommen.

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es wurde schon wiederholt gesagt: Die Frage, ob die Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, muss durch eine Gesamtbetrachtung beantwortet werden. In dieser Gesamtbetrachtung ist die Zahl der Mitglieder ein Element, aber eine weite regionale Streuung oder das Bestehen seit 150 Jahren mögen eine geringe Mitgliederzahl aufwiegen können. Insofern gibt es kein einfaches Rezept, wie man das regeln kann.

Ich möchte noch einmal hervorheben: Haben Sie doch einfach mehr Mut, hier selber etwas zu regeln. Das betrifft auch den Begriff der Rechtstreue. Wir wissen ja nicht, was Rechtstreue heißt. Wenn zum Nachweis der Rechtstreue – § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs – insbesondere eine interne Satzung verlangt wird: Geschenkt! Das Problem bei der Rechtstreue ist ein ganz anderes. Dazu steht etwas in der Gesetzesbegründung, was man auch ins Gesetz selber schreiben könnte. Es geht um eine Prognose über das künftige Verhalten der Körperschaft und ihrer Mitglieder. In der Begründung heißt es zu Recht, dass es nicht auf einzelne Mitglieder ankommt. Wenn eine Bischöfin unter Alkoholeinfluss Auto fährt, hebt das nicht die Rechtstreue der Kirche, der sie angehört, auf. Solche Gesichtspunkte kann man aber auch nennen.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Frage der Einschaltung des Landtags. Herr Heinig hat nachvollziehbar dargestellt, weshalb man den Landtag einbeziehen will: Dahinter mag politischer Sprengstoff stecken. – Gleichwohl muss man daran – wenn ich hier meines Amtes als juristischer Sachverständiger walten soll – ein Fragezeichen machen. Es ist gesagt worden, dass es sich in der Tat um einen gebundenen Anspruch, eine gebundene Entscheidung handelt. Der Landtag ist aber dann einzuschalten, wenn es um Einschätzungsfragen und politisches Ermessen geht. Folgeüberlegungen sind: Wenn der Landtag rechtstreu sein will, dann muss er ja ... Kann ich den Abgeordneten, die mit einem freien Mandat ausgestattet sind, eine Entscheidung anvertrauen, die sie nur in einer bestimmten Weise treffen können? – Das beißt sich, das ist nicht gut.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Das ist aber bei anderen verfassungsrechtlichen Fragen genauso! Das ist bei fast allen verfassungsrechtlichen Fragen nicht anders!)

– Aber normalerweise gibt es ja Gestaltungen. Wenn Sie ein Gesetz machen, muss es verfassungsmäßig sein, aber man kann es so oder anders gestalten. Mir fällt im Moment kein Bereich ein, in dem das Parlament nur eine Entscheidung treffen kann. Diesen Gesichtspunkt wollte ich noch einmal hervorheben.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Die einen sagen so, die anderen so!)

Damit hängt die Frage nach der Rechtsform der Verleihung zusammen. Der Hintergrund ist klar: Über die Rechtsverordnung haben Sie ein Instrument, dass der Landtag beteiligt wird. Das ist ja offensichtlich das Motiv gewesen. Eine Rechtsverordnung ist eine abstrakt-generelle Regelung für eine unbestimmte Zahl von Fällen. Hier haben wir ganz sicher Einzelfälle, die jeweils geprüft werden müssen. Dafür haben wir die Rechtsform des Verwaltungsaktes. Bremen hat ein Gesetz, Nordrhein-

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Westfalen bislang auch, Hamburg eine Rechtsverordnung. In allen anderen Ländern gibt es überwiegend den Verwaltungsakt – und dafür spricht manches.

Sie können nun sagen: Lass den doch seine dogmatische Systemreinheit pflegen. Was soll es? – Nein, das hat die ernste Konsequenz des Rechtsschutzes. Hier bin ich deutlich anderer Meinung als meine beiden Kollegen, die vor mir gesprochen haben. Wenn ich gegen eine verweigerte Verleihung des Körperschaftsstatus klagen können soll – das muss ich wegen Art. 19 Abs. 4 der Rechtsschutzgarantie, ich brauche eine Rechtsschutzmöglichkeit –, dann kommt hier nur die sogenannte Normerlassklage in Betracht, und die ist überaus umstritten. Mindestens die Hälfte der Literatur vertritt die Auffassung: Eine Normerlassklage aus Gründen der Gewaltenteilung gibt es nicht. – Dieser Auffassung bin ich nicht, aber das muss man sehen. Wenn es eine solche Normerlassklage aus Gründen der Gewaltenteilung geben kann, dann muss man noch einmal darüber nachdenken: Wie sieht das denn aus? Vor welchem Gericht verklage ich Landesregierung und Landtag? Vor dem Verwaltungsgericht oder vor dem Oberverwaltungsgericht? – Die Kontrolle untergesetzlicher Rechtsnormen ist in § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Ausgerechnet da ist Nordrhein-Westfalen aber sehr restriktiv, kennt das nicht. Wenn es hier im Lande aber keine Kontrolle fertiger Rechtsverordnungen gibt, soll es dann wirklich möglich sein, auf Erlass einer Rechtsverordnung klagen zu können? Das scheint mir ein ziemliches Problem zu sein.

Um Ihnen nicht nur Steine statt Brot zu geben: Werden Sie aktiv! Man könnte diese Rechtsschutzform, dass gegen die Verweigerung das Oberverwaltungsgericht oder das Verwaltungsgericht angerufen werden kann, ins Gesetz hineinschreiben. Das wäre eine Positivierung der Normerlassklage und die Konsequenz, wenn Sie auf dem Weg, den Sie beschritten haben, weitergehen wollen.

Noch ein Wort zum Verlust der Körperschaftsqualität: Der Gesetzentwurf sagt, die Altkorporierten könnten den Körperschaftsstatus nicht verlieren. Das ist wohl – die Begründung sagt es auch – herrschende Meinung. Aber ich werde ja für originelle eigene Meinungen bezahlt. Und das muss man nicht so sehen. Das sind alte Positionen, die vielleicht nicht ganz durchdacht fortgeschrieben wurden. Es gibt im Grundgesetz unter heutiger Dogmatik keine Rechtsposition, die nicht einschränkbar ist. Wenn eine altkorporierte Religionsgemeinschaft – ich fantasieiere – plötzlich zum Bioterrorismus neigt, muss es auch die Möglichkeit geben, ihr den Körperschaftsstatus zu entziehen – und vielleicht noch mehr.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Humboldt-Universität zu Berlin): Frau Müller-Witt hat nach den jüdischen Gemeinden gefragt. Ich meine, durch das Gesetz wird eher Gleichheit hergestellt, als dass Gleichheit unmöglich gemacht wird. Denn wenn die jüdischen Kultusgemeinden altkorporierte Körperschaften sind – wie Herr Heinig als Möglichkeit aufgezeigt hat –, werden sie mit den altkorporierten Körperschaften gleichgestellt. Wenn sie es nicht sind, werden sie es mit den anderen unter den gleichen Verleihungs- und Entzugs Voraussetzungen.

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Einen Gleichheitsverstoß kann ich, ehrlich gesagt, nicht erkennen. Der Gleichheitsverstoß, der in dem Gesamten angelegt ist, muss hingenommen werden, weil er auf der Verfassungsebene selbst erfolgt, nämlich die Unterscheidung zwischen altkorporierten und neukorporierten Religionsgemeinschaften. Wenn bestehende Religionsgemeinschaften in das System eingeordnet werden, ist das eher eine Steigerung von Gleichheit als eine Verminderung. Außerdem werden richtige Benachteiligungen nicht durch den Gesetzentwurf evoziert, zumal alle vertraglichen Regelungen, wie auch bei den christlichen Kirchen, vorgehen. Das wird ausdrücklich gesagt.

Herr Jostmeier hat nach der Rechtsform der Verleihung gefragt. Ich habe auch in meiner Stellungnahme geschrieben, dass die Rechtsverordnung verfassungsrechtlich unproblematisch, aber nicht schön ist. Sie versucht, Vorteile der Verleihung durch Gesetz mit anderen Vorteilen der Verleihung durch Verwaltungsakt zu kombinieren. Sie kombiniert aber natürlich auch die Nachteile beider Formen; das geht nicht anders.

Die Verleihung durch Gesetz hat einen gewissen Charme, weil die politischen Entscheidungsmöglichkeiten trotz der gebundenen Entscheidungen viel größer sind, als manchmal suggeriert wird. Natürlich sagt die Verfassungsrechtsprechung, dass es einen Rechtsanspruch gibt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind; aber wir haben schon in dieser Diskussion gesehen, dass die Voraussetzungen außerordentlich interpretationsbedürftig sind. Insofern gibt es auch so etwas wie ein Erstinterpretationsrecht des Gesetzgebers im Vergleich zu dem Interpretationsrecht hinsichtlich dieser Voraussetzungen durch die Verwaltung. Bei einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung würde es wahrscheinlich auch so gesehen, dass die Konkretisierung durch den Gesetzgeber schon ein anderes Gewicht hat als die Konkretisierung durch einen Verwaltungsbeamten, der einen bloßen Verwaltungsakt erlässt. Wie gesagt, das ist nicht schön.

Ich kann verstehen, warum man es so macht. Einerseits möchte man administrativ handeln, andererseits aber auch die politische Verantwortung des Landtags einbeziehen. Das kann man so machen, es ist aber nicht zwingend. Wenn ich mich völlig frei äußern oder selbst einen Vorschlag unterbreiten sollte, wäre ich wahrscheinlich für die Verleihung durch Gesetz, nicht durch Verwaltungsakt.

Richtige Rechtsschutzprobleme sehe ich hier übrigens nicht. Denn selbst wenn man sagen würde: „Die Normerlassklage geht nicht“, was in der Tat sehr umstritten ist, gäbe es immer noch die Feststellungsklage, vielleicht sogar die Verfassungsbeschwerde. Darüber müsste man noch nachdenken. Rechtsschutzmöglichkeiten gäbe es.

In einem Detail würde ich Herrn Morlok noch widersprechen: Ich glaube nicht, dass der Landesgesetzgeber die Normerlassklage konkretisieren kann. Das ist Bundeskompetenz. Aber man könnte natürlich eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichtshofs installieren; der wäre im Rahmen der Verfassungsautonomie auf Landesebene vermutlich zuständig. Darüber müsste man aber noch einmal genauer nachdenken.

Zu der Frage von Herrn Wedel nach altkorporiert und neukorporiert: Es ist in der Tat umstritten, wie altkorporierten Religionsgemeinschaften der Status entzogen werden kann. Ich würde nach wie vor sagen: nur durch Verfassungsänderung, weil er ja durch die Verfassung anerkannt ist. – Wenn man in diesem Actus-contrarius-Denken verhaftet bleibt, dann müsste er wahrscheinlich durch Verfassungsänderung entzogen werden. Darüber kann man aber diskutieren. § 4 Abs. 3 ist insofern sinnvoll, als er diese Frage einfach ausklammert, zumal sie trotz der Szenarien, die hier genannt werden, nicht so relevant sein wird.

Was die Frage von Frau Freimuth zur Insolvenzfähigkeit angeht, würde ich Herrn Heinig vollkommen zustimmen. Die Entscheidung aus dem 66. Band ist nicht nur schlecht, sondern vermutlich auch überholt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Frage der Insolvenzfähigkeit der öffentlichen Hand im Rahmen der Staatsverschuldungskrise ohnehin neu durchdacht wird. Da wird sich noch einiges ändern, sodass ich das in Bezug auf den Gesetzentwurf nicht vertiefen würde.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Herr Vorsitzender! Da wir Sachverständigen in der ersten Abgeordnetenrunde mehrfach gelobt worden sind, will ich am Anfang Lob und Dank zurückgeben. Der Gesetzentwurf ist zu begrüßen, und zwar – da bin ich anderer Meinung als der Kollege Morlok – nicht so sehr wegen entschiedener inhaltlicher Neuregelungen, sondern wegen seines Signalcharakters, nämlich ein kooperatives und freiheitliches Religionsverfassungsrecht zu stärken, das allen Religionsgemeinschaften offensteht und bewährte Formen zur Verfügung stellt. Auch die mindere Regelungshöhe in manchen Bestimmungen sehe ich nicht als Problem, sondern als Vorteil, weil dadurch die nachlaufende Praxis offengehalten wird. Das ist gut so und politisch für ein Allparteiengesetz wahrscheinlich die Geschäftsgrundlage. Wenn man anfangen würde, an bestimmten Stellen diese oder jene Gestaltungsvorstellung umzusetzen, dann wäre der Konsens des Gesetzentwurfs wohl gefährdet.

Zu der Frage nach der Handlungsform und den Akteuren: Ich würde sagen, man kann den Kuchen nicht essen und ihn behalten wollen. Wenn der Gesetzgeber ein materiell-rechtliches Gesetz erlässt, ist das seine Handlungsform gewesen. Die Anwendung des Gesetzes ist dann Sache der Exekutive. Der Verwaltungsakt ist keine mindere Regelungsform, die irgendetwas an Dignität nimmt. Er kann im Übrigen auch durch ein Ministerium erlassen werden, sodass es sich systematisch zunächst einmal anbietet, konsequent zu bleiben und in der Form des Verwaltungsaktes zu handeln.

Ich glaube nicht, dass der politische Gedanke einer Mithaftung funktioniert oder ganz zu Ende gedacht ist. Es gibt das Problem der Bindung durch Verfassung und jetzt auch durch einfaches Gesetz. Das würde zu der Situation führen, dass Landtag und/oder Landesregierung verklagt werden könnten, in welcher Form und in welchen Verfahren auch immer. Ob das klüger ist, scheint mir jedenfalls nicht sicher zu sein. Der Landtag oder auch die Landesregierung kann es im Übrigen politisch für sinnvol-

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ler halten, dass eine Entscheidung in der Expertise der Verwaltung getroffen wird und man selber nur in Form einer Anhörung oder Beteiligung mithaftet.

Dann bin ich nach der Rechtstreue gefragt worden. Dazu wissen wir schon etwas. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas ist der Begriff der Rechtstreue ausbuchstabiert worden, und darauf nimmt das Gesetz Bezug. Die Entscheidung steht Ihnen allen zur Verfügung. Der entscheidende Punkt ist: keine Staatsloyalität, sehr wohl aber mehr als nur die allgemeine bürgerliche Rechtstreue. Im Verhalten einer Religionsgemeinschaft muss sichtbar sein, dass sie als korporierte Religionsgemeinschaft die Grundprinzipien des freiheitlichen Staates achtet und respektiert. Das kann im Verfahren der Verleihung oder auch der Entziehung lege artis überprüft und angewandt werden.

Der nächste Bereich, zu dem ich gefragt worden bin, ist meines Erachtens der heikelste Punkt, eingeführt durch die Stellungnahme der Synagogen-Gemeinde Köln: Bestandsschutz und drohende Asymmetrie. Ist es eine sinnvolle Strategie, § 4 Abs. 3 zu streichen und gesetzlich einfach keinen Bestandsschutz zu regeln? Das ist eine denkbare Alternative, weil sie den Bestandsschutz damit sozusagen ungeregelt lässt. Ich halte es dennoch nicht für den richtigen Weg und würde dem Gesetzgeber wegen der gewissen Unklarheiten über den Rechtsstatus insbesondere der älteren jüdischen Gemeinden eher eine andere Strategie anraten.

Ich würde § 4 Abs. 3 auf alle Körperschaften des öffentlichen Rechts erweitern, auch auf Religionsgemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes den Status haben. Warum? Weil das auch eine inhaltliche Asymmetrie des Gesetzes vermeidet, die im Moment noch darin enthalten ist. So wie das Gesetz im Moment im Entwurf geschrieben ist, schafft es auf der Seite der Verleihung nur pro futuro neue Rechte. In Bezug auf die Entziehung will es aber auch ex tunc zurückwirken. Das könnte man als übergriffig bezeichnen. Es wäre symmetrischer, zu sagen: Die Frage der Entziehung bereits bestehender Körperschaften regelt das Gesetz nicht, und deswegen machen wir § 4 Abs. 3 zu einer allgemeinen Regelung, die sich auf alle Körperschaften bezieht, die bereits bestehen. Dann wären die jüdischen Religionsgemeinschaften auch abdeckt. Wenn sich neue gründen, würde sich die Rechtslage nach dem Gesetz richten.

Das ist vielleicht auch deshalb eine kluge Strategie, weil damit die Frage der Insolvenzfähigkeit in Bezug auf ältere korporierte Religionsgemeinschaften nicht weiter berührt und thematisiert wird. Ich würde es nicht in dem Sinne verstehen, dass eine Entziehung möglich oder nicht möglich ist. Der Gesetzgeber verhält sich nicht zu dieser Frage. Das heißt, gegebenenfalls müsste das außerhalb des Gesetzes in den entsprechenden Verfahren – der Begriff „Actus contrarius“ ist schon gefallen – konkret entschieden werden. Als Gesetzgeber hätten Sie natürlich den Zusatznutzen, dass Ihr Gesetz trotzdem Maßstabwirkung hätte. Auch wenn es nicht direkt anwendbar wäre, wäre es in der Welt und könnte herangezogen werden, auch für mögliche Altfälle.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Damit sind schon viele Fragen beantwortet worden, die sich um den Verleihungsparagrafen drehen. Auch der Aspekt des Entzugs der Körperschaftsrechte, vor allen Dingen in Bezug auf die jüdischen Gemeinden, ist angesprochen worden.

Ich eröffne jetzt die zweite Fragerunde.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Meine Fragen richten sich vor allen Dingen auf den Bereich des § 1 Abs. 4, Ortsgemeinden und sonstige Untergliederungen. Wer kann hier Körperschaftsstatus beantragen?

Wie werden zum Beispiel Ordensgemeinschaften und Kongregationen bewertet, die nicht dem deutschen Kirchenrecht unterstehen, sondern unmittelbar dem Vatikan zugeordnet sind? Hat das irgendeine Rechtsauswirkung oder nicht? Wie sieht es mit kirchlichen Organisationen aus, etwa mit Hilfswerken? Da sind wir in Nordrhein-Westfalen besonders betroffen. Auf katholischer Seite gibt es große gesamtdeutsche Hilfswerke, die sagen, sie könnten nach dem bayerischen Körperschaftsrecht in Bayern als Körperschaft anerkannt werden, nicht aber in Nordrhein-Westfalen. Ich weiß nicht, wie das hier geregelt ist. Wir haben natürlich ein hohes Interesse daran, dass nicht eine Länderkonkurrenz entsteht, die vielleicht dazu führen könnte, dass sich Gemeinschaften, die einen solchen Status erreichen wollen, das Bundesland in Deutschland aussuchen, in dem sie ihn am besten erlangen können. Die Frage nach den Einrichtungen, Organisationen und Hilfswerken halte ich für wichtig.

Herr Morlok hat gerade gesagt, dass die Rechtstreuedefinition ins Gesetz sollte. In der Begründung steht eine längere Definition der Rechtstreue. Wie ist das Verhältnis von Gesetzestext und Begründung? Reicht das aus, so wie es in der Begründung steht, welche Rechtsqualität hat das, muss es unbedingt in den Gesetzestext?

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch seitens der Grünen-Fraktion herzlichen Dank sowohl für die schriftlichen als auch für die mündlichen Stellungnahmen. Ich glaube, der Kanon der Fragen ist weitgehend nachvollziehbar dargestellt worden. An zwei, drei Punkten müssen wir uns eben entscheiden, wie wir es machen. Insofern habe ich nur noch wenige Fragen.

Es geht einmal um die Nachweispflicht der Mitglieder bzw. der sich bekennenden Personen. So ziemlich alle drücken sich um eine Präzision herum. Wären vielleicht ein oder zwei Sachverständige willens, dazu noch etwas zu sagen?

Herr Prof. Morlok und Herr Prof. Heinig, Sie sagten in Bezug auf den Parlamentsvorbehalt, es könne nicht sein, dass Fragen, die ohnehin keine Auswahlmöglichkeit böten, ins Parlament gingen. Das ist zumindest interpretationsfähig. Wenn ich an die emotionale Frage der Besoldungshöhe denke, die möglicherweise auch Sie persönlich betrifft, dann gibt die Verfassung offenkundig – so sagen es die Rechtsgelehrten – so klare Maßstäbe vor, dass wir eigentlich auch nicht mehr nachdenken, son-

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dern nur noch in eine Richtung abstimmen müssten. Aber es gibt noch ganz andere Fragen des Verfassungsrechts, bei denen wir nahezu keinen oder gar keinen Entscheidungsspielraum haben. An meiner Art der Frage merken Sie, dass ich sehr wohl ein Fan des Parlamentsvorbehalts bin und nicht ganz nachvollziehen kann, warum Sie das mit der Begründung ablehnen. Können Sie dazu noch etwas sagen?

Der Begriff der Rechtstreue ist eigentlich – so habe ich Herrn Prof. Wißmann verstanden, so habe ich es auch in mehreren schriftlichen Stellungnahmen gelesen – in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts durchdekliniert. Daher die Frage: Müssen wir das in anderer Weise noch einmal namentlich ins Gesetz schreiben?

Michele Marsching (PIRATEN): Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Lehrer. Hier sind verschiedene Meinungen zusammengekommen: Herr Prof. Wißmann hat etwas zu der Thematik gesagt, Herr Prof. Waldhoff hat erklärt, er sehe keinen Gleichheitsverstoß. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme sehr genau ausgeführt, Herr Lehrer, dass Sie durchaus einen Gleichheitsverstoß sehen. Daher würde ich Sie bitten, Ihre Kritik noch einmal kurz darzulegen und vielleicht sogar ein konkretes Beispiel für die Folgen der Ungleichbehandlung, die Sie sehen, zu nennen, damit das klar wird.

Markus Töns (SPD): Zum einen hat Herr Prof. Heinig sehr deutlich gemacht, dass die jüdischen Gemeinden nach seiner Rechtsauffassung ein abzuleitendes Recht als altkorporierte Gemeinschaften haben. Die Frage hierzu ist, auch an die Verfassungsrechtler: Ist das so fest, dass man es ins Gesetz nehmen kann, oder bedarf es hierzu auch einer höchstrichterlichen Entscheidung? Das ist die Frage, die wir noch bewerten müssen.

Zum anderen: Wir versuchen ja, die Frage der Verleihung und der Aberkennung der Rechte zu regeln. Ist aus Ihrer Sicht schon höchstrichterlich belegt, was eine Religionsgemeinschaft ist und wie sie sich grundsätzlich darstellen muss, unabhängig davon, was wir hier festlegen? Wir können ja nicht festlegen, woran man glaubt. Das ist nicht unsere Aufgabe, das wollen wir auch nicht, sondern es geht um die Eigenschaften, die grundsätzlich vorhanden sein müssen.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Dann kommen wir wieder zu den Antworten der Sachverständigen.

Prof. Dr. Martin Morlok (Universität Düsseldorf): Die erste Frage zielte ab auf Organisationen im Umkreis der Religionsgesellschaften, die Korporationen sind, insbesondere Hilfswerke. Hilfswerke selbst sind keine Religionsgesellschaften. Religionsgesellschaften – das berührt auch die letzte Frage – sind eben nur Vereinigungen, die sich umfassend, über alle Lebensfelder hinweg, um das Wohl ihrer Mitglieder und Anhänger kümmern. Hier haben wir sozusagen spartenspezifische, spezialisierte Organisationen. Diese können nach meiner Auffassung jedenfalls nicht den Körper-

schaftsstatus bekommen. Wie es in Bayern ist, kann ich leider nicht sagen. Aber hier sind ja Kollegen, die schon in Bayern gelehrt haben.

Zum Begriff der Rechtstreue: Es geht nicht um eine exakte Definition, aber man sollte die Interessen klarmachen, um die es dabei geht. Der wiederholte Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 102. Band zu den Zeugen Jehovas zeigt schon, dass es hinreichend Material gibt, sodass man sagen kann: Vonseiten der Organisation als solcher müssen in zurechenbarer Weise bestimmte Verpflichtungen eingehalten werden.

Nachweis der Mitgliedschaft: Die bisherige Praxis ist zu Recht so, dass die eigenen Mitgliedschaftskriterien der Religionsgemeinschaften anerkannt werden. Man muss keinen Antrag ausfüllen, christlichen Kirchen genügt – es ist vielleicht sehr viel mehr, aber Theologie ist jetzt nicht unser Thema – die Taufe. Grundsätzlich brauchen wir die Abgrenzbarkeit des Personenkreises. Eine Körperschaft hat ja Hoheitsrechte gegenüber ihren Mitgliedern. Deswegen muss klar sein, wer Mitglied ist und wer nicht. Auf welche Weise die Körperschaft das macht, kann sie selber bestimmen. Aber es muss identifizierbar sein, auch aus Gründen des Rechtsschutzes. Es kann ja sein, dass jemand, der zur Religionsgemeinschaftssteuer herangezogen wird, sagt: Ich trete nicht aus, ich bin kein Mitglied! – Solche Fragen muss man beantworten können.

Zu dem Punkt „Landtag und Verfassungsbindung“: Sie haben völlig recht, dass der Landtag in vielen Fragen der Gesetzgebung natürlich die Verfassung beachten muss. Es ist denkbar, dass der Landtag auch die verfassungsrechtlich gesetzte Grenze überschreitet – das stellt dann das Verfassungsgericht fest –, aber er ist zunächst einmal, wie Herr Kollege Waldhoff zu Recht gesagt hat, Erstinterpret. Kluge Verfassungsrichter akzeptieren das auch in all den Fragen, in denen es vernünftige Einschätzungsmöglichkeiten unterschiedlicher Art gibt. Hier scheint es mir aber um etwas völlig anderes zu gehen als um die üblichen Gestaltungsaufgaben eines Gesetzgebers.

Sie haben die Besoldungshöhe genannt. Da gibt es doch pfennigexakte Abstufungsmöglichkeiten.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Das sollte nur eine Provokation sein! – Torsten Sommer [PIRATEN]: Das ist man von der Seite gar nicht gewöhnt!)

– Die nehme ich auch gerne an. Gerade das Beispiel zeigt, dass der Gesetzgeber da ganz sicher einen erheblichen Spielraum hat. Also seien Sie getrost! In dieser Frage sehe ich aber grundsätzlich eine andere Art von Entscheidung.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Was die Frage der Verleihung an sonstige Untergliederungen angeht, möchte ich darauf hinweisen, dass das Problem eher in der Regelung des Verlustes zu liegen scheint, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften einen Antrag nach § 3 Abs. 2 stellen. Das mag daran liegen, dass ich durch eine evangelische Brille sehe

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

und nicht durch eine katholische. Hier sollte nach meiner Auffassung geregelt sein, dass das so nur im Fall abgeleiteter Korporationsrechte möglich ist. Denn stellen Sie sich einmal den Fall von evangelischen Ortsgemeinden vor, die im 19. Jahrhundert als Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründet worden sind. Die Landeskirche jedenfalls ist viel jünger, das ist sicher, und wenn, dann als Rechtsnachfolger im Spiel. Es wäre ganz untunlich, wenn es nach der Landesgesetzgebung bei innerkirchlichen Reformvorhaben ausreichen würde, dass eine Landeskirche den Antrag stellt: Folgende Gemeinden werden jetzt aufgelöst und verlieren die Korporationsrechte. – Das kann nicht richtig sein. Insofern würde ich Ihren Punkt gerne aufnehmen, aber eher anders wenden.

Zur Besoldung muss ich natürlich auch ein Wort sagen, weil die Professoren angesprochen worden sind. Es gibt einen großen Gestaltungsspielraum. In vielen Fragen gibt es Untermaßgebote: Man darf bei Leistungen nicht weniger machen oder bei polizeilichen Maßnahmen nicht mehr machen als etwas Bestimmtes. – Das sind die verfassungsrechtlichen Grenzen. Aber Sie dürften zum Beispiel dem höheren Dienst mehr Gehalt zahlen. Es ist verfassungsrechtlich überhaupt nicht festgelegt, dass Sie das nicht dürften. Da gibt es sicher nicht eine richtige Entscheidung, sondern eben nur eine Untergrenze.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Doch, wenn die nächsthöhere Stufe dann wieder weniger bekommt!)

– Nein, das hat nichts mit der Verfassung zu tun.

Sie hatten auch noch gefragt: Sollte man die Rechtstreue anders regeln, als es jetzt im Gesetz steht? Nein, daran würde ich festhalten. Ich finde es ganz klug, es so knapp zu halten. Dann kann die Rechtspraxis mit diesem gesetzlichen Kriterium umgehen. Es ist ganz falsch, zu meinen, der Gesetzgeber würde Dinge so regeln, dass sie dann praktisch ohne Anwendungsspielraum durch Exekutive und Jurisprudenz umgesetzt werden sollten.

Der rechtspolitisch entscheidende Punkt scheint mir tatsächlich der Bestandsschutz insbesondere in Bezug auf die jüdischen Gemeinden zu sein. Ich glaube – um es noch einmal zu betonen –, es liegt kein Segen darauf, die Idee zu verfolgen: Wir entziehen einfach insgesamt den verfassungsrechtlichen Rechtsschutz. – Dann würde die Stellungnahme des Evangelischen und des Katholischen Büros auf einmal deutlich länger ausfallen.

Insofern noch einmal die Anregung – ist das nicht für den Rechtsfrieden sinnvoller? – , die bisher korporierten Religionsgemeinschaften schlicht aus der Entzugsregelung als solcher herauszunehmen, § 4 Abs. 3 also zu verallgemeinern. Das macht auch weiterhin ein Allparteiengesetz möglich. Das schiene mir eine Lösung für dieses in der Tat intrikate Problem zu sein.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Humboldt-Universität zu Berlin): Herr Sternberg hat nach der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Gesetzesbegründung gefragt. Das ist ein heikles Thema. Man wird nicht pauschal sagen können, dass gilt, was in der

Gesetzesbegründung steht, oder dass dies nicht gilt. Es wäre in diesem Fall, weil das Gesetz voraussichtlich einstimmig beschlossen wird – danach sieht es ja aus –, sicherlich ein Interpretationsfaktor, an dem man bei der Auslegung nicht vorbeigehen könnte. Bei den Gesetzesmaterialien kommt es immer darauf an: Wie alt sind sie? Sind sie unter dem Grundgesetz oder unter der Landesverfassung ergangen? Um welches Gesetz handelt es sich? Wie einmütig war das? Ist es eine konsentrierte Aussage? Das wird in differenzierter Weise in die Gesetzesinterpretation einbezogen. Hier hätte ich wenig Bedenken, es sehr stark einzubeziehen, weil es von einem so großen Konsens getragen ist.

Bei der Rechtstreue geht es doch – so steht es auch in der Zeugen-Jehovas-Entscheidung – um die Rechtstreue durch die Satzung, aber auch durch das tatsächliche Verhalten. Warum schreibt man das nicht sogar ins Gesetz? Gesetze haben auch eine symbolische Ebene. Selbst wenn es für den Juristen anhand der Materialien klar sein sollte, warum schreibt man nicht deutlich hinein: „Rechtstreue durch die Satzung und das tatsächliche Verhalten der jeweiligen Religionsgemeinschaft“? Ich wüsste nicht, was dagegen sprechen könnte.

Hilfswerke sind keine Religionsgemeinschaften; das knüpft auch an die Frage von Herrn Töns an. Der eigentlich prekäre Begriff ist gar nicht der der Körperschaft, sondern der der Religionsgemeinschaft. Das ist ein Verfassungsbegriff, der Voraussetzung ist, damit es überhaupt zur Körperschaftsverleihung kommen kann. Dieser Begriff ist auch – ich hoffe, da bekomme ich nicht zu viel Widerspruch von einer bestimmten Seite – im Staatskirchenrecht, bei allen Versuchen, noch nicht völlig abschließend und hinreichend geklärt. Das ist in gewisser Weise die offene Flanke, auch hinsichtlich politischer Gestaltungsmöglichkeiten. Wen erkenne ich an und wen nicht? Eines ist sicher: In den Islamverträgen in Hamburg und Bremen steht, dass es Religionsgemeinschaften sind. Das geht schon deshalb nicht, weil der Landesgesetzgeber einen Begriff des Grundgesetzes nicht authentisch interpretieren kann.

Prof. Dr. Ansgar Hense (Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands): „Religionsgemeinschaft“ – da würde ich Herrn Kollegen Waldhoff in keiner Weise widersprechen – ist ein noch nicht hinreichend arrondierter Begriff. Wir sprechen von Religionsgemeinschaft, aber es heißt an den Stellen, von denen wir gerade reden, Religionsgesellschaft. Es gibt vielleicht auch noch andere Foren in Nordrhein-Westfalen, die sich der Thematik und Problematik dann annehmen.

Ich möchte jetzt vor allen Dingen die Frage von Herrn Sternberg aufgreifen.

Zum einen gibt es immer das Problem mit den kirchlichen Satelliten oder: Wie weit geht die Religionsgemeinschaft? Da würde ich Herrn Morlok sehr nachdrücklich unterstützen. Es geht in diesem Gesetz um die religiöse oder weltanschauliche Kerninstitution mit ihrer eigenständigen Untergliederung, die kraft des Selbstbestimmungsrechts und der eigenen Organisationsgewalt geschaffen wird.

Zum anderen ist Religion ein sehr buntes Feld. Bei den Hilfswerken ist es, glaube ich, klar. Schwieriger ist es bei der Frage der Orden. Herr Morlok hat diese Frage et-

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

was vornehm weggedrückt. Die Orden befürchten so etwas wie einen Wettbewerbsföderalismus. Darauf könnte ich verschiedentlich antworten. Die Vorgänge um den Deutschen Orden haben letzten Endes eine Problematik zum Tragen gebracht. Er ist von Limburg nach Bayern gegangen, weil der Körperschaftsstatus in Bayern aufgrund einer Norm in einem Staatskirchenvertrag – die in Baden-Württemberg gleichlautend ist, aber dort anders gehandhabt wurde – sehr großzügig verliehen wurde. Das hat dann zu der Änderung des bayerischen Kirchensteuergesetzes mit einer meines Erachtens nicht ganz gelungenen Formulierung in Art. 26a geführt.

Ich würde sagen, diese Frage ist auch insofern geklärt, weil es keineswegs gesamtdeutscher Verfassungstradition entspricht, dass Orden ungeachtet ihrer kirchenrechtlichen Stellung betrachtet werden. Ich müsste jetzt ausholen, das will ich aber nicht, weil das Ordensrecht eine gewisse Komplexität aufweist. Es gibt nicht nur Orden päpstlichen Rechts, es gibt auch Orden bischöflichen Rechts und Ähnliches mehr. Man spricht im Ordensrecht auch nicht nur von Orden, sondern die genaue Formulierung im Codex Iuris Canonici heißt „Institute des geweihten Lebens“ und umfasst mehr als Orden. Es existiert unter Kirchengeschichtlern der Witz, dass es drei Dinge gibt, die der liebe Gott nicht weiß: Das ist erstens, wie reich die Franziskaner wirklich sind, zweitens, was ein Jesuit wirklich denkt, und drittens, wie viele Frauengenosenschaften, sprich: Frauenorden, es wirklich gibt. – Das verdeutlicht ein wenig die Schwierigkeiten.

Man muss sagen: Für den preußischen Rechtskreis ist der Körperschaftsstatus keineswegs gleichsam Verfassungstradition. Es wird häufig auf ein Gesetz von 1888 rekurriert, als es eine Einzelverleihung an Ordensniederlassungen gegeben hat. Dort heißt es: Es werden die Korporationsrechte verliehen. – Das hat man in einer gewissen verfassungsrechtlichen Situation als Körperschaften interpretiert; es ist aber leider mitnichten so. Korporationsfähigkeit hieß im 19. Jahrhundert vor allem Rechtsfähigkeit. Wen das interessiert, dem empfehle ich eine kleine Schrift von Paul Hirschius.

Die Frage ist vielleicht auch schon durch das Staatskirchenvertragsrecht – jetzt rekurriere ich auf die konkreten katholischen Verträge –, nämlich im Preußenkonkordat und im Reichskonkordat, geregelt. Im Preußenkonkordat heißt es: Nur die Kirchengemeinden haben weiterhin den Körperschaftsstatus. – Alle anderen – so steht es im Reichskonkordat – gleichsam der religiösen Kerninstitution zurechenbaren kirchlichen Organisationen erwerben ihre Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften, also Vereinsrecht, GmbH, Gesetzen oder dergleichen. Insofern ist diese Frage, denke ich, hinreichend geklärt.

Wenn Sie bestimmten religiösen Institutionen, die keine Religionsgesellschaft sind, den Körperschaftsstatus oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstatus verleihen wollen, dann können Sie das immer noch durch Einzelfallgesetz machen. Nur, das ist dann keine Frage, die im Körperschaftsstatusgesetz geregelt werden muss. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat zum Beispiel schon bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen den entsprechenden Rechtsstatus ausgekehrt. Ich glaube, das ist nicht das große staatskirchenrechtliche Problem – da muss man auch die Kir-

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

che im Dorf lassen –, sondern es kommt auf die religiöse Kerninstitution an. Das ist das Regelungsthema, das in Nordrhein-Westfalen, wie ich finde, gut angegangen wird.

Prof. Dr. Hans Michael Heinig (Georg-August-Universität Göttingen): Noch einmal ganz grundsätzlich meine Anmerkung zu dem Gesetzentwurf und der Frage: Was muss noch aufgenommen werden, muss die Regelungsdichte erhöht werden? Ich meine, es ist ein kluger Ansatz des Gesetzes, überall da, wo die Rechtsprechung selber die Konkretisierungsleistung vorgenommen hat, diese zu akzeptieren und zu rezipieren, und überall da, wo noch Gestaltungsspielraum ist, selber tätig zu werden.

In gewisser Hinsicht kann man natürlich sagen: Das Gesetz kommt 20 Jahre zu spät und ist doch das Innovativste, was im Moment religionspolitisch passiert. – Seitens der Politik hat man die Konkretisierungsfragen ganz bewusst den Gerichten überlassen. Man hat Religionspolitik überhaupt allzu sehr den Gerichten überlassen. Die Kopftuchentscheidung hätte nicht erst vom Bundesverfassungsgericht getroffen werden müssen.

Hier also die Rezeption, wo noch Spielraum ist. Dazu gehört zum Beispiel § 1 Abs. 2. In die Satzung gehört einiges hinein, Mindestanforderungen. Das haben wir so noch nicht, das ist sozusagen innovativ. Es dient der Rechtssicherheit, aber auch als klares Signal an die Bewerber für diesen Status: „Das müsst ihr erbringen, das müsst ihr leisten“, während der Begriff der Rechtstreue weitestgehend durchbuchstabiert ist. Da, wo er nicht durchbuchstabiert ist, ist es eine Wertungsfrage im Einzelfall. Das kann man durch das Gesetz jedenfalls nicht leisten.

Zu der Frage: Wie ist es mit Orden, mit § 1 Abs. 4? Es geht hier – Kollege Hense hat es gesagt – um die Ausübung der Organisationsgewalt. § 1 Abs. 4 sagt: In der Regel bedarf es für die Ausübung der Organisationsgewalt, die eine Folge des Körperschaftsstatus ist, einer staatlichen Mitwirkung zum Schutz im Rechtsverkehr – das ist nicht unüblich –, anderes kann vertraglich geregelt werden. – Die anderen Regelungen durch Vertrag bestehen schon, und sie sind auch üblich. Das zeigt, dass die Vertragsklausel, der Vertragsvorbehalt im Gesetz an der Stelle sehr sinnvoll ist. Genau um die Frage geht es: Ausübung der Einzelrechte, staatliche Mitwirkung, ja oder nein? Wenn der Staat dann sieht, dass eine Organisationsgemeinschaft die Organisationsgewalt verantwortungsvoll ausüben kann, dass es eine bewährte Praxis gibt, wird er einen entsprechenden Vertrag schließen und es ihr selbstständig überlassen, wie es bei der evangelischen und der katholischen Kirche jetzt schon der Fall ist.

Wie geht man mit dem Bestandsschutz beim Entzug um? Das ist die große Frage. Hier sollten wir uns vielleicht an zwei Faktoren erinnern – da muss ich leider dem sehr geschätzten Kollegen Wißmann widersprechen –:

Erstens. Warum gibt es die Entzugsregelung? Auf der Linie der Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts ist nicht nur die Frage der Verleihung gebunden, sondern auch die des Entzugs. Das ist nämlich Ausdruck staatlicher Schutzpflichten. Man kann in eine Situation kommen, in der der Staat den Status verfassungsrechtlich ent-

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ziehen muss. Es gibt also eine gewisse Symmetrie. Es gibt aber auch Bestandschutzinteressen, die bei der Verleihungsentscheidung keine Rolle spielen, bei dem Entzug schon. Deshalb ist die Frage nicht: „Gibt es so etwas wie ein Entzugsphänomen?“ – es ist verfassungsrechtlich vorgegeben, dass der Staat da möglicherweise in der Pflicht ist –, sondern: Nach welchen Maßstäben operiert er dann?

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Verleihung durch Gesetz, und deshalb kann § 4 Abs. 1 und 2 auf all die Organisationen, denen der Status durch Parlamentsgesetz verliehen wurde, so gar nicht Anwendung finden, sondern allenfalls als Idee eines Maßstabgesetzes. Das ist es aber – weil § 4 nichts enthält, was die Verfassung nicht ohnehin vorgeben würde, wenn man die Gerichtsentscheidung zu den Zeugen Jehovas konsequent durchdekliniert und ihr folgt, jedenfalls in der Lesart des Mitarbeiters, der die Entscheidung mitgeprägt und dann dazu promoviert hat. Dann ist man sehr nah an dem, was das Gericht mit der Entscheidung wollte. § 4 ist keine originäre Gesetzesschöpfung, sondern eine Konkretisierung dessen, was dem Gesetzgeber sowieso an Grundpflichten aufgegeben ist, was aber zugleich nicht sofort vollumfänglich auf diejenigen durchschlägt, die den Status bisher durch Parlamentsgesetz verliehen bekommen haben. Die haben schon jetzt einen handlungsformspezifischen Bestandsschutz. Diejenigen, die den Status durch Gesetz verliehen bekommen haben, können ihn auch nur durch Gesetz wieder entzogen bekommen. Nach welchen Maßstäben? – Nach denen der Verfassung, und das sind die, die zugleich in § 4 Abs. 1 leicht konkretisierend und spezifizierend festgehalten sind.

Wie soll man mit dem Nachweis der Mitglieder umgehen? Das ist eine interessante Frage. In § 1 Abs. 2 Satz 2 steht: „Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.“ Das scheint mir im Gesetzgebungsverfahren relativ spät reingerutscht zu sein. Es war wohl nicht immer schon angedacht, dass die Formel genau so dort steht. Ich halte es für sinnvoller – die Empfehlung darf ich Ihnen vielleicht noch mit auf den Weg geben –, die Formulierung zu ändern und zu sagen: Die Zahl der Mitglieder ist in geeigneter Form nachzuweisen. – Die richtige systematische Stellung dafür wäre dann § 1 Abs. 3 Satz 2. Denn wenn die Staatskanzlei jetzt zwingend alle Mitgliedlisten, die existieren müssen, ohne Weiteres und unter allen Umständen einsehen darf, würde ich mir die schriftlich geäußerten Bedenken des Kollegen Walter zu eigen machen.

Dann stand immer wieder die Frage im Raum: „Ist das Parlament eigentlich schlechter geeignet, bestehende Verfassungsbindungen nachzuvollziehen?“ – wenn man es so formuliert, ist schon klar, wie die Antwort lauten muss –, oder: Ist das Parlament unfähig? – Offensichtlich ja nicht. Das Gesetz, die Verfassung und die Staatspraxis zeigen, dass es evident anders ist.

Wir haben aber auch, wenn es um den Umgang mit den Religionsgemeinschaften und der Verleihungssituation geht, keine Empirie, die das trägt, was einige Kollegen hier vorgetragen haben. Beispiel: Zweitverleihung an die Zeugen Jehovas. Dass sich da einige Länder sperren, kann ich nach den Informationen, die ich habe, nur schwer nachvollziehen. Die Verweigerungshaltung steht an der Stelle quer zu den Handlungsformen. Es gibt Bundesländer, in denen das Parlament die Regierung einfach blockiert, obwohl in Form eines Verwaltungsakts gehandelt wird. Das Parlament

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

zeigt: „Das wollen wir nicht“, und die Landesregierung traut sich nicht, rechtskonform zu handeln, sondern sagt: Dann verklagt uns eben. – Da, wo es die Gesetzesform gibt, kann das genauso passieren. Diese Evidenz zeigt: Egal welche Handlungsform man wählt, am Ende haben die Gerichte in der Verfassungskonkretisierungsfrage das letzte Wort. – Das heißt aber nicht, dass es dabei keine Prognose und Deutungskomponenten gibt, gerade was die Gewähr der Dauer angeht. Es ist ein hoch prognostisches Geschäft, das Verwaltungen genauso wie Parlamente vollziehen können.

Ich glaube, man darf die Differenzen in den Handlungsformen – Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt – sowohl im Hinblick auf die Verleihung als auch auf den Entzug nicht überkonturieren. Es gibt Unterschiede, die mir hier in der Debatte aber etwas überakzentuiert zu sein scheinen.

Johann-Albrecht Haupt (Humanistische Union): Ich möchte nur noch etwas zu der Frage sagen: „Was ist eigentlich eine Religionsgemeinschaft?“, die der Abgeordnete Mostofizadeh aufgerufen hat und die ich für ganz wichtig halte. Herr Prof. Waldhoff hat mit Bezug auf die in Hamburg und Bremen geschlossenen Verträge mit muslimischen Verbänden die These aufgestellt, dass diese in den Verträgen sozusagen in Überschreitung der Kompetenz als Religionsgemeinschaft bezeichnet worden sind. Das halte ich für eine etwas bedenkliche Auffassung. Wenn Sie das Gesetz so, wie es hier im Entwurf besteht, beschließen und danach die Körperschaftsrechte verleihen, dann müssen Sie schon in dem Verleihungsakt selbst unterstellen, dass es sich überhaupt um eine Religionsgemeinschaft handelt. Die Entscheidung, ob es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt oder nicht, muss immer vorab implizit getroffen worden sein. Das ist keine Überschreitung von Kompetenzen, sondern das ist die Annahme dessen, ob hier eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt oder nicht.

Das bringt mich auf die Frage, die hier leider nicht erörtert worden ist: Warum ist es eigentlich so wichtig, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein? Ich sage es noch einmal: Die einzige Folge, die sich daraus nach unserer Verfassung ergibt, ist das Recht, Religionsgemeinschaftssteuern zu erheben. Weitere Konsequenzen sieht das Grundgesetz nicht vor. Deswegen habe ich die Vermutung – das ist wahrscheinlich auch der politische Hintergrund des Gesetzes, den ich durchaus nachvollziehen kann –, das Gesetz hat mehr symbolischen Charakter. Das ist vorhin auch schon einmal gesagt worden.

Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist von großer Bedeutung namentlich für die muslimische Gemeinschaft. Es ist ganz offensichtlich, dass das der Hintergrund ist. Aber dieses Gesetz ändert meines Erachtens an der Frage, unter welchen Voraussetzungen das geschehen soll oder nicht, im Verhältnis zu dem bereits bestehenden Gesetz so gut wie gar nichts. Weitere Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz ausdrücklich nicht.

Die Frage, die ich in meiner Stellungnahme aufgeworfen habe: „Was ist eigentlich die Folge davon, was ergibt sich jenseits der Steuererhebungsrechte, die übrigens von

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

den islamischen Gemeinschaften, soweit ich das sehe, gar nicht angestrebt werden, konkret für die Religionsgemeinschaft?", bleibt offen. Das ist auch ein Manko des Gesetzes.

Abraham Lehrer (Synagogen-Gemeinde Köln): Sie haben gefragt, worin wir den Gleichheitsverstoß sehen, und um ein Beispiel gebeten. Bei dem Beispiel muss ich im Moment passen. Aber ich versuche einmal darzustellen, was uns für die sogenannten altkorporierten Körperschaften an dem Gesetzentwurf stört.

§ 5 trägt die Überschrift „Zuständigkeitsregelung; Ausnahmen“. Dort werden die Verträge mit den beiden großen christlichen Kirchen explizit genannt. Im Vorwort zu dem Gesetzentwurf, so wie er uns zugegangen ist, steht der Satz: „Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung über den Verlust der Körperschaftsrechte.“ Wenn also das bisherige Gesetz aus dem Jahr 1951 bestimmte Passagen nicht enthält, die jetzt auf einmal auch auf die altkooperierten Körperschaften angewendet werden können – ich sage ja nicht, dass das Land das tun wird, aber sie könnten zur Anwendung kommen –, dann ist das in unseren Augen eine Verschlechterung des Status der alten, bestehenden Gemeinden. Das hat nichts damit zu tun, ob wir die Körperschaftsrechte vor 1945 hatten oder nicht, sondern: Zum Zeitpunkt des alten Gesetzes, 1951, ist ein gewisser Status hergestellt worden. Dieser Status wird mit dem neuen Gesetz aus unserer Sicht verschlechtert.

Wir würden im Sinne von Prof. Wißmann dafür plädieren, dass unter § 5 in Abs. 3 oder an anderer geeigneter Stelle ein Passus hineinkommt, der festschreibt, dass der Status, den die jüdischen Gemeinden heute haben, auch mit dem neuen Gesetz unverändert fortbesteht. Das ist unsere Vorstellung.

Stefan Adam (Freikirchlicher Politikbeauftragter NRW): Auch von mir noch ein Gedanke zu den §§ 4 und 5, die sowohl von den Abgeordneten als auch von den anderen Sachverständigen angesprochen worden sind: In § 4 Abs. 3 wird auf die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Bezug genommen, die bereits vor Inkrafttreten der Weimarer Verfassung öffentliches Recht erworben haben bzw. denen es zugestanden worden ist. Die großen Freikirchen waren in Deutschland in der Regel schon im 19. Jahrhundert vorhanden. Sie haben sich in dieser Zeit gebildet bzw. einen besonderen Zulauf erfahren. In der Zeit des Kaiserreichs war es aber nicht möglich, öffentliche Anerkennung zu erwirken, die war den großen Kirchen vorbehalten. Deswegen meine ich, dass gerade der Verweis darauf, dass die Rechte bei denjenigen, die sie damals schon hatten, erhalten bleiben, und alle anderen unter den neuen Status fallen, durchaus zu einer gewissen Asymmetrie führt.

Daher möchte ich den Gedanken von Prof. Wißmann aufgreifen, diesen Passus so zu verändern, dass man den Religionsgemeinschaften, die den Status aktuell haben, die besondere Rolle zugesteht und sich nicht auf irgendwelche historischen Daten bezieht. Die Geschichte können wir nicht neu schreiben, es war einfach so. Wenn man aber heute ein neues Gesetz für die Zukunft macht, auch im Hinblick auf die Vielfalt der religiösen Landschaft, die sich entwickelt hat, wäre schon ein anderes

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Stichdatum wichtig. Auch wenn das in der Rechtsprechung immer wieder ein Thema ist, könnte man trotzdem, wenn man ein neues Gesetz verabschiedet, eine andere Bezugszeit nehmen.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Es gibt noch eine Nachfrage von Frau Müller-Witt.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich würde gerne die Frage wiederholen – wer auch immer sich zu einer Antwort bereit erklärt –: Was sind die Eigenschaften einer Religionsgemeinschaft? Ich möchte jetzt keine potenziellen Kandidaten für das Körperschaftsstatusrecht nennen, aber es braucht nicht viel Fantasie, sich vorzustellen, dass es auch Gemeinschaften gibt, bei denen nicht eindeutig ist, ob es Religionsgemeinschaften sind oder nicht. Deswegen hätte ich gerne Ihre Einschätzung dazu.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Ich glaube, Herr Prof. Heinig hat signalisiert, dass er etwas dazu sagen könnte. Sie sind jetzt als Sprecher auserkoren.

Prof. Dr. Hans Michael Heinig (Georg-August-Universität Göttingen): Das können alle Kollegen; vielleicht können sie widersprechen oder ergänzen.

Der Begriff der Religionsgesellschaft wird synonym mit Religionsgemeinschaft gebraucht. Weltanschauungsgemeinschaften sind nach der Verfassung gleichgestellt.

Also ist die erste große Frage: Was ist das Spezifikum gegenüber anderen juristischen Personen? – In der Verfassung ist zum Beispiel von religiösen Vereinen die Rede, von denen man sie absetzen muss, von politischen Parteien, von sonstigen allgemeinen Vereinen. Da kann man mehrere Merkmale herausgreifen, sodass man sich annähern kann. Das ist durch die Rechtsprechung auch geschehen. Es gibt einige Pflöcke, an die man anknüpfen kann. Zunächst einmal muss die Religionsausübung oder die Weltanschauungsausübung, die Pflege der Weltanschauung im Schwerpunkt vorhanden sein. Das muss der Hauptzweck sein. Es darf nicht sozusagen eine wirtschaftliche Tarnorganisation sein, es darf auch nicht primär um Politik gehen oder um die Pflege ethnischer Geselligkeit, sondern es muss um Religion gehen. Die Ewigkeitsfrage, was denn nun Religion ist, können wir hier ausklammern. Es gibt auch noch einige Annäherungen, wie man da herankommt. Es ist nicht frei von religionsphilosophischen Abgründen, aber das braucht uns hier nicht umzutreiben.

Das zweite große Problem ist: Wie unterscheiden wir die Religionsgesellschaft der -gemeinschaft und die Weltanschauungsgesellschaft vom religiösen Verein oder vom weltanschaulichen Verein? – Da verlangt man nach einer klassischen Definition, zurückgehend auf Anschütz, eine Allseitigkeit der Religionspflege, also mehr als einen religiösen Partikularzweck. Die Diakonie – so wichtig sie ist, sie erfüllt das Selbstverständnis der evangelischen Kirche – ist keine Religionsgemeinschaft. Auch wenn einige Vertreter der Diakonie manchmal glauben, sie seien das Wesentliche

Wesentliche der evangelischen Kirche, so ist es doch aus verfassungsrechtlicher Sicht mitnichten so. Diese Allseitigkeit ist auch bei denjenigen Religionen schwer zu fassen, die keinen Schwerpunkt auf die gemeinschaftliche Religionspflege legen. Hier kann man als Beispiel wieder den Islam nehmen. Da sind gemeinsame Gebete im Schwerpunkt, es gibt bestimmte Anforderungen an die Gemeinsamkeit. Aber etwa im Vergleich – ein anderes Extrem – mit der römisch-katholischen Kirche ist die Allseitigkeit viel weniger erforderlich, als sie für andere Gemeinschaften einschlägig ist. Hier ist dann auch das jeweilige religiöse Selbstverständnis zum Schutz der Religionsfreiheit zu berücksichtigen. Wichtig bleibt aber: Es muss eine gewisse Umfänglichkeit haben, nicht nur ein Teilzweck der Religion sein.

Das Dritte – dazu hat Herr Morlok schon Ausführungen gemacht – ist die Mitgliedschaft. Eine Religionsgemeinschaft muss eine Körperschaft sein. Das ist ein Punkt, der mir sehr wichtig ist, wo ich mir manchmal in den Debatten eine blutige Nase hole, vielleicht auch hier. Es geht nicht um Rechtsästhetik oder um den Spleen eines Professors, sondern um ganz zentrale Rechtsgründe und Rechtsgüter – Herr Morlok hat es erwähnt –, um den Schutz negativer Religionsfreiheit und den Schutz religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates. Der Staat muss wissen: Wer gehört wozu, und wer spricht für wen? Denn nur so kann er die mit dem Körperschaftsstatus verbundene Kooperationsbeziehung eingehen. Nur so kann etwa das Steuerrecht rechtsstaatlich ausgeübt werden.

Deshalb halte ich die personenspezifische Zuordnung auch bei denjenigen Organisationen für erforderlich, die eine Mitgliedschaft theologisch-traditionell nicht kennen. Wenn wir über den Islam reden, ist mir kein theologisches Verbot bekannt, das eine mitgliedschaftliche Struktur, wie wir sie vom staatlichen Recht her verlangen, verhindert – übrigens ein Produkt des neuzeitlichen Vernunftrechts und nicht einer kanonistischen oder kirchenrechtlichen Tradition. Sie wurde auch den Juden in Deutschland abverlangt, wo das Maternitätsprinzip im staatlichen Recht nicht einfach so übernommen wurde. Sie wurde auch der katholischen Kirche vor dem zweiten Vatikanum abverlangt, als man sich als Anstalt begriffen hat, sich aber in Deutschland rechtsförmig als Körperschaft organisieren musste.

Die drei Kriterien – Religion steht im Zentrum; Allseitigkeit, gewisse Umfänglichkeit; mitgliedschaftliche Verfasstheit im Sinne einer personenspezifischen Zuordnung – sind nichts Unzumutbares. Damit kommt man in der Rechtspraxis, glaube ich, ganz gut zurande.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Möchte noch jemand dieses Statement ergänzen? – Das ist nicht der Fall.

Dann sind wir am Ende der Anhörung angelangt. Ich möchte mich ganz herzlich bei den Sachverständigen bedanken. Ich denke, wir alle haben heute etwas dazugelernt. Es war ein sehr interessantes und vielfältiges Thema.

Das Protokoll der Veranstaltung werden wir Ihnen zukommen lassen.

Hauptausschuss (26.)

20.03.2014

Integrationsausschuss (24.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die Ausschüsse werden sich sicherlich noch einmal sehr intensiv mit dem heute Gesagten auseinandersetzen und dann den Gesetzentwurf mit einer Beschlussempfehlung in Richtung Plenum auf den Weg geben.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise und schließe die Sitzung.

gez. Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender

24.04.2014/30.04.2014

350